

Leitfaden Beratungsprogramm Kleinwasserkraft

Ausschreibung 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, März 2025

Inhalt

	Vorwort	3
	Die Ausschreibung auf einen Blick	4
1.0	Programmziele	5
2.0	Zielgruppe	6
3.0	Fördergegenstand	7
3.1	Modul 1 – Machbarkeitsstudie (Vorplanung)	7
3.2	Modul 2 – Entwurfs- und Bewilligungsplanung	9
4.0	Fördermittel und Rechtliche Grundlagen	10
4.1	Förderung und Budget	10
4.2	Kombination mit weiteren Förderungen	10
4.3	Rechtliche Grundlagen	11
5.0	Ablauf	12
5.1	Antragstellung und Einreichung	12
5.2	Förderung und Auszahlung	12
5.3	Projektumsetzungsfristen	13
5.4	Zeitplan und Einreichfristen	13
6.0	Kontakte	14
	Impressum	15

Vorwort

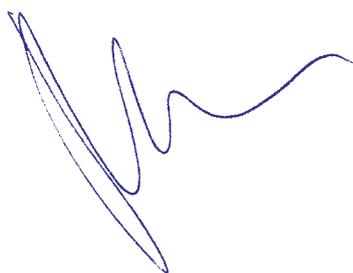
Österreich soll bis 2040 klimaneutral werden und bereits 2030 seinen Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewinnen – um diese ambitionierten Klimaziele zu erreichen, spielt der Ausbau von Kleinwasserkraft eine wichtige Rolle. Die Vorteile von Kleinwasserkraft für den Klimaschutz liegen auf der Hand: Zum einen handelt es sich um eine erneuerbare und nachhaltige Energiequelle ohne CO₂-Emissionen. Außerdem stellen die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten in ländlichen Gebieten einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar und tragen bereits jetzt zur Energiewende in vielen Regionen Österreichs bei.

Mit dem Beratungsprogramm „Kleinwasserkraft“ haben wir uns zum Ziel gesetzt, nachhaltige Investitionen in Richtung Revitalisierung und den ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft zu lenken. So können die Möglichkeiten der Kleinwasserkraft aufgezeigt werden und die Realisierung von Projekten wird unterstützt.

Der Ausbau der Kleinwasserkraft passiert aber nicht, ohne auf bereits bestehende Ökosysteme zu achten. Damit das eingehalten wird und es nicht zu mehr Schäden als Nutzen kommt, gibt es die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, die Gewässerqualität zu verbessern und Gewässer als natürlichen Lebensraum zu schützen. Dazu gehören Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und verursachergerechter Regelung von Wasserverschmutzungen. Unser Beratungsprogramm unterstützt dabei, diese Anforderungen zu erfüllen und eine nachhaltige Nutzung von Kleinwasserkraft zu gewährleisten.

Unser Ziel ist klar: 100 Prozent des österreichischen Stroms bilanziell aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu gewinnen – das werden wir nur erreichen, wenn wirklich jede Form der erneuerbaren Stromerzeugung genutzt und ausgebaut wird. Die aktive Rücksichtnahme auf die ökologische Verträglichkeit der Investitionen ist dabei besonders wichtig. Mit dieser Unterstützung schaffen wir nicht nur die Grundlagen für ein Mehr an sauberem Strom, sondern stoßen die Investitionen in Revitalisierung und ökologisch verträglichen Ausbau von Kleinwasserkraft an.

Wir freuen uns auf Ihre rege Beteiligung an dieser Aktion!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Die Ausschreibung auf einen Blick

Indikatives Budget	2,5 Mio. Euro
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaschutz: Erhöhung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraft und Unterstützung der Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) • Wasserwirtschaft: Unterstützung der Ziele der EU-WRRL durch eine verbesserte Umsetzung von für Kleinwasserkraftanlagen relevanten Maßnahmen (z. B.: Fischdurchgängigkeit, Lebensraumaufwertung). • Wirtschaft: Konjunkturbelebende Mittel und Investitionen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiber:innen von bestehenden Kleinwasserkraftwerken (≤ 2.000 kW) • Besitzer:innen von bestehenden, energetisch nicht genutzten Querbauwerken • Betreiber:innen und zukünftige Betreiber:innen von Trinkwasserkraftwerken (≤ 2.000 kW)
Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Modul 1: Unterstützung bei der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Vorplanung einer Kleinwasserkraftanlagen-Revitalisierung, der energetischen Nutzung von bisher nicht genutzten, nicht passierbaren Querbauwerken, der energetischen Nutzung von bestehenden oder geplanten Trinkwasseranlagen und Trinkwasserkraftwerksrevitalisierungen (≤ 2.000 kW) • Modul 2: Unterstützung bei der Erstellung einer Entwurfs- und Bewilligungsplanung für Revitalisierungsprojekte bestehender Kleinwasserkraftanlagen (≤ 2.000 kW)
Aufbau der Ausschreibung	Zweistufige Ausschreibung nach UFI-Dienstleistungsrichtlinie (2022)
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	<p>Klima- und Energiefonds DIⁱⁿ Christina Mittermeier E-Mail: christina.mittermeier@klimafonds.gv.at Tel.: +43 (0)1 5850390-35</p>
Förderabwicklung und Einreichberatung	<p>Kommunalkredit Public Consulting GmbH Mag. (FH) Georg Schmutterer Team Verkehr & Programme E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at Tel.: +43 (0)1 31631-716</p>
Ausschreibungsende	28.02.2026, 12:00Uhr
Ausschreibungswebsite	<p>www.klimafonds.gv.at/foerderung/beratungsprogramm-kleinwasserkraft-2022 www.umweltfoerderung.at/gemeinden/beratung-kleinwasserkraft/wasser</p>

1.0 Programmziele

Die Österreichische Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in Österreich Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft soll bis 2030 um 5 TWh gesteigert werden, wobei das unter Berücksichtigung von ökologischen Rahmenbedingungen geschätzte Potential im Bereich der Kleinwasserkraft (Anlagen < 10 MW) rund die Hälfte davon ausmacht und sowohl mit Revitalisierungen als auch Neuanlagen gehoben werden soll.

Gleichzeitig soll eine Weiterentwicklung der integrativen wasserwirtschaftlichen Planung im dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan im Rahmen des Unionsrechts (EU-Wasserrahmenrichtlinie) erfolgen. Diese hat zum Ziel, bis 2027 in allen europäischen Gewässern einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential zu erreichen bzw. eine weitere Verschlechterung zu verhindern.

Investitionen in die Kleinwasserkraft schaffen Arbeitsplätze und sorgen für regionale Wertschöpfung. Sie tragen zudem zur Erreichung der Klimaziele und einer lebenswerten Zukunft bei.

Im Wesentlichen verfolgt die österreichische Bundesregierung folgende Ziele:

- Klimaschutz: Erhöhung der Ökostromproduktion aus Kleinwasserkraft und Unterstützung der Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)
- Wasserwirtschaft: Unterstützung der Ziele der EU-WRRL durch eine verbesserte Umsetzung von für Kleinwasserkraftanlagen relevanten Maßnahmen (z. B.: Fischdurchgängigkeit, Lebensraumaufwertung).
- Wirtschaft: Konjunkturbelebende Mittel und Investitionen zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

Vor dem Hintergrund der oben genannten, zum Teil konkurrierenden Ziele, ist eine frühe und qualitativ hochwertige Information für Betreiber:innen von Wasserkraftanlagen wichtig. Dabei können alle relevanten Fragestellungen und somit die wirtschaftliche und ökologische Sinnhaftigkeit eines möglichen Projekts, rasch und kostengünstig abgeklärt werden. Darüber hinaus sollen auch Anlagenbetreiber:innen unterstützt werden, die im Zuge der Wiederverleihung der Wasserrechtlichen Bewilligung ihre Anlage an den Stand der Technik anpassen müssen.

Ziel ist die Erhöhung der Erzeugung von Strom aus Kleinwasserkraft zur Erreichung der österreichischen Klimaziele bei gleichzeitiger Verbesserung der ökologischen Situation der betroffenen Gewässer.

Der Klima- und Energiefonds hat den Auftrag, die Umsetzung der österreichischen Klimastrategie zu unterstützen. Dementsprechend muss die Wirkung der eingereichten Projekte in Österreich erfolgen.

2.0 Zielgruppe

In **Modul 1** können

- Betreiber:innen von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen mit einer Größe von ≤ 2.000 kW
- Eigentümer:innen von bisher nicht genutzten, nicht passierbaren Querbauwerken bzw. natürliche oder juristische Personen, die an einem aktuell nicht genutzten, nichtpassierbaren Querbauwerk ein Wasserkraftwerk errichten wollen
- Betreiber:innen und zukünftige Betreiber:innen von Trinkwasserkraftanlagen mit einer Größe von ≤ 2.000 kW

gemeinsam mit fachlich geeigneten Projektant:innen zur Förderung einreichen.

In **Modul 2** können Betreiber:innen von bestehenden Kleinwasserkraftanlagen bis zu einer Größe von ≤ 2.000 kW gemeinsam mit fachlich geeigneten Projektant:innen zur Förderung einreichen. Voraussetzung dafür ist eine Machbarkeitsstudie, welche geprüft und abgenommen sein muss (siehe Kapitel 3.1 Modul 1 – Machbarkeitsstudie (Vorplanung))

Projektant:innen müssen jedenfalls befugt und befähigt sein, die Leistungen gemäß Leitfaden durchzuführen.

3.0 Fördergegenstand

Zur Programmzielerreichung sind zwei Module vorgesehen.

In **Modul 1** werden bestehende Kleinwasserkraftwerke und nicht energetisch genutzte, nicht passierbare Querbauwerke adressiert (≤ 2.000 kW).

Neu: In Modul 1 werden zusätzlich Betreiber:innen von zu errichtenden und bestehenden Trinkwasseranlagen, die eine energetische Nutzung im Sinne eines Trinkwasserkraftwerks anstreben sowie bestehende Trinkwasserkraftwerke (≤ 2.000 kW) adressiert.

In **Modul 2** werden nur bestehende Kleinwasserkraftanlagen (≤ 2.000 kW) mit Revitalisierungsbedarf (Anpassung an den Stand der Technik) berücksichtigt.

Hinweis: Kombination mit den Förderungen EAG-Marktprämie Wasserkraft und EAG-Investitionszuschuss Wasserkraft mit Modul 2

Sofern für das Investitionsvorhaben in Zukunft eine Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) angedacht wird, sollten die Bestimmungen des EAG, besonders hinsichtlich der Zulässigkeit/Kombinierbarkeit von geförderten Vorleistungen, bereits bei der Antragsstellung im gegenständlich Programm beachtet werden. Eine Kombination von **Modul 2** mit der EAG-Marktprämie ist aktuell nicht zulässig.

In diesem Programm gewährleistet ein Expertengremium die Auswahl jener Projekte aus **Modul 1 und 2**, welche eine vollständige, realisierbare Machbarkeitsstudie bzw. eine vollständige Entwurfs- und Bewilligungsplanung mit anschließender Realisierung aufweisen. Die Umsetzung erfolgt als Förderung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (siehe Kapitel 5 Absatz b).

Im Rahmen von **Modul 1** ist eine Machbarkeitsstudie als Werkzeug der Vorplanung zu erstellen, bei der alle relevanten Parameter von unabhängigen Expert:innen/Projektant:innen erhoben und analysiert werden. Die Analyse kann bei Bedarf auch in mehreren Varianten erfolgen.

Im Rahmen von **Modul 2** ist ein Bericht für die Anpassung der Kleinwasserkraftanlage an den Stand der Technik (der auch die Gewährleistung der ökologischen Vorgaben beinhaltet) zu übermitteln. Voraussetzung für **Modul 2** ist eine bereits bestehende Machbarkeitsstudie oder eine Machbarkeitsstudie entsprechend **Modul 1**.

3.1 Modul 1 – Machbarkeitsstudie (Vorplanung)

Im Rahmen des **Moduls 1** wird die Vorplanung

- von Kleinwasserkraftanlagenrevitalisierungen
- der energetischen Nutzung von bisher nicht genutzten, nicht passierbaren Querbauwerken
- der energetischen Nutzung von bestehenden oder geplanten Trinkwasseranlagen
- von Trinkwasserkraftanlagenrevitalisierungen

unterstützt. In dieser Phase soll eine Machbarkeitsstudie für die Revitalisierung bzw. die Implementierung eines Kraftwerkes entwickelt werden. Gefördert werden die Kosten für die Erstellung der Studie.

Das zu liefernde Endprodukt ist die Machbarkeitsstudie selbst, welche geprüft und evaluiert wird. Die Machbarkeitsstudie für die Revitalisierung bestehender Kleinwasserkraftanlagen, nicht energetisch genutzter, nicht passierbarer Querbauwerke, von neu zu errichtenden Trinkwasserkraftanlagen oder die Revitalisierung bestehender Trinkwasserkraftanlagen (**Modul 1**) muss zumindest Inhalte der folgenden Tabelle (1) aufweisen.

Tabelle 1 – Zu erfüllende Inhalte für Modul 1 (Machbarkeitsstudie) nach Anlagenart

Inhalt/Anlagenart	bestehende Kleinwasserkraftwerke	nicht energetisch genutzte, nicht passierbare Querbauwerke	bestehende/ zu errichtende Trinkwasserkraftwerke
1. Grundlegende Daten und Informationen			
Ausgangssituation (Beratungshintergrund)	x	x	x
Beschreibung des Standortes	x	x	x
Bewilligungsstatus der Anlage (wenn vorhanden)	x	x	x
Relevante ökologische Gewässerdaten	x	x	
Relevante hydrologische Daten	x	x	x
2. Beschreibung und Analyse des Anlagenbestandes			
Technische Beschreibung der Anlage in allen Teilen und Analyse des derzeitigen Zustandes (baulich, maschinell, steuerungs- und elektrotechnisch, Einspeisesituation);	x	x	x
Technische Lösungsvorschläge (zur Erhöhung) der Engpassleistung und des Regelarbeitsvermögens – Bei Bedarf in mehreren Varianten	x	x	x
3. Ökologie			
Darstellung der aktuellen Erfordernisse und aktuelle Rechtslage	x	x	
Analyse der aktuellen Situation und der im Zuge der Revitalisierung bzw. des Ersatzneubaus zu setzenden ökologischen Maßnahmen	x	x	
Angaben zur notwendigen Restwassermenge sowie zur Dimensionierung und Situierung einer Fischaufstiegshilfe gemäß einschlägigen Gesetzen und Regelwerken (Stand der Technik: Vorgaben der QZV Ökologie hinsichtlich Restwasser und Durchgängigkeit, Leitfaden Fischaufstiegshilfen).	x	x	
Beschreibung der aktuellen ökologischen Situation am Gewässerabschnitt (Belastungssituation, Zustand des Gewässers, Angabe zu Fischregion mit Leitfischarten, etc.)	x	x	
4. Analyse des Anlagenbestandes und Variantenvorschläge			
Zusammenfassende Analyse des Anlagenbestandes mit einer Darstellung der grundlegenden Optionen (Revitalisierung, Ersatzneubau, Anlagenerweiterung etc.)	x	x	x
Darstellung der neuen Leistungs- und Produktionsparameter unter Berücksichtigung von ökologischen Rahmenbedingungen.	x	x	
Darstellung der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung & -qualität			x
5. Kostenschätzung & Wirtschaftlichkeit der Anpassungs-Umsetzung			
Grobabschätzung zu Investitionskosten der vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. Varianten	x	x	x
Darstellung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeit	x	x	x
Darstellung der Stromerträge und -erlöse	x	x	x
6. Zusammenfassung			
Zeitplan der Umsetzung	x	x	x

Die Beantragung von **Modul 1** verpflichtet nicht zur Beantragung von **Modul 2**. Es kann somit auch nur die Machbarkeitsstudie in **Modul 1** ein Antrag gestellt werden.

3.2 Modul 2 – Entwurfs- und Bewilligungsplanung

Ziel des **Moduls 2** ist die Erstellung der Entwurfs- und Bewilligungsplanung.

Die Förderung umfasst die Kosten für die Entwurfs- und Bewilligungsplanung, inklusive allfälliger Fachgutachten Dritter, zu den Inhalten einer bereits erstellten Machbarkeitsstudie (Vorplanung). Die Entwurfs- und Bewilligungsplanung ist eingeschränkt auf Revitalisierungsprojekte für bestehende Kleinwasserkraftanlagen.

Die Machbarkeitsstudie wurde entweder im Rahmen von **Modul 1** erstellt oder ist bereits vorhanden. Die Machbarkeitsstudie wird von einem Expertengremium begutachtet und auf Erfüllung der Mindestbedingungen entsprechend **Modul 1** geprüft.

Erfüllt die Machbarkeitsstudie nicht die Mindestbedingungen, muss diese auf eigene Kosten den Erfordernissen angepasst werden, um eine weitere Bearbeitung im Rahmen des **Moduls 2** zu ermöglichen.

Die Entwurfs- und Bewilligungsplanung muss jene Inhalte aufweisen, die für eine Erteilung der naturschutzrechtlichen (falls erforderlich) und wasserrechtlichen Bewilligung notwendig (vgl. § 103 Abs. 1, WRG 1959 i.d.g.F) sind.

Die Entwurfs- und Bewilligungsplanung (**Modul 2**) muss zumindest folgende Inhalte aufweisen:

- Anlagenbezogene Angaben
- Geodätische Vermessungen der Anlagen und des betroffenen Gewässerabschnittes.
- Die Erstellung von gewässerökologischen Gutachten des Gewässers in Einklang mit den ökologischen Kriterien des EAG.
- Planungen der ökologischen Revitalisierungsmaßnahmen
- Erstellung von Einreichunterlagen zur Wasserrechtlichen Bewilligung
- Erstellung von Einreichunterlagen zur Naturschutzrechtlichen Bewilligung, falls erforderlich.

Als zu lieferndes Endprodukt erstellen die Projektant:innen – zusätzlich zu den Planungsdokumenten – einen kurzen Bericht, der geprüft und evaluiert wird und der zumindest folgende Inhalte aufweist:

- Darstellung der durchgeführten, anrechenbaren Leistungen inkl. Kostenangaben
- Beschreibung der relevanten Dokumente: Einreichunterlagen, Gutachten, etc.
- Nachweis über die Vorlage der Einreichdokumente bei der Behörde (als Nachweis für die anschließende Realisierung)

4.0 Fördermittel und Rechtliche Grundlagen

4.1 Förderung und Budget

Die Höhe der Förderung in **Modul 1 (Machbarkeitsstudie)** beträgt maximal 3.300 Euro bzw. maximal 70 % der umweltrelevanten Gesamtkosten bei KMU und nicht Wettbewerbsteilnehmer:innen bzw. 50 % bei Großunternehmen.

Die benötigte Höhe der Förderung wird vom Antragsteller bei der Einreichung bekannt gegeben. Das Expertengremium behält sich vor, die Höhe der Projektkosten sowie die Förderung auf Angemessenheit zu prüfen und die Höhe der Förderung gegebenenfalls zu reduzieren. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Projektumsetzung und Vorlage der Machbarkeitsstudie.

Die Höhe der Förderung in **Modul 2 (Entwurfs- und Bewilligungsplanung)** beträgt maximal 22.000 Euro bzw. maximal 70 % der umweltrelevanten Investitionskosten bei KMU und nicht Wettbewerbsteilnehmer:innen bzw. 50 % bei Großunternehmen.

Die benötigte Höhe der Förderung wird vom Antragsteller bei der Einreichung bekannt gegeben. Das Expertengremium behält sich vor, die Höhe der Projektkosten sowie die Förderung auf Angemessenheit zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren.

Die Auszahlung der Förderung für **Modul 2** setzt die tatsächliche Einreichung der Entwurfs- und Bewilligungsplanung bei der bewilligenden Behörde voraus. Als Nachweis ist hierzu ein zusammenfassender Endbericht vorzulegen.

Für die Förderungen ist im Programm insgesamt ein Budget von 2,5 Mio. Euro vorgesehen. Für **Modul 1** ist davon vorläufig ein Budget von jeweils 1 Mio. Euro, und für Modul 2 ein Budget von 1,5 Mio. Euro reserviert. Die Vergabe erfolgt letztlich nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Budgets.

4.2 Kombination mit weiteren Förderungen

Kombinierung der EAG-Marktprämie Wasserkraft und EAG-Investitionszuschuss Wasserkraft mit Modul 2

Sofern für das Investitionsvorhaben in Zukunft eine Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) angedacht wird, sollten die Bestimmungen des EAG, besonders hinsichtlich der Zulässigkeit/Kombinierbarkeit von geförderten Vorleistungen, bereits bei der Antragsstellung im gegenständlich Programm beachtet werden. Eine Kombination von **Modul 2** mit der EAG-Marktprämie ist aktuell nicht zulässig.

4.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 49 dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Dienstleistungsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (DL-FRL 2022) i.d.g.F.

Datenschutz und Veröffentlichung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

5.0 Ablauf

5.1 Antragstellung und Einreichung

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden/beratung-kleinwasserkraft/wasser. Dort finden sich auch alle notwendigen Formulare und Informationen über das Programm und die Antragstellung. Antragsteller:innen werden bei Fragen zur Einreichung in weiterer Folge von der KPC betreut. Sollte der Antrag den formalen Kriterien nicht entsprechen, wird er nicht weiterbehandelt und ohne Konsultation des Expertengremiums abgelehnt.

Für die Einreichung von **Modul 1** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsteller:innen entsprechen der Zielgruppe (Betreiber:innen eines Kleinwasserkraftwerks ≤ 2.000 kW, Betreiber:in eines Trinkwasserkraftwerks ≤ 2.000 kW und Betreiber:innen einer Trinkwasseranlage mit geplanter energetischer Nutzung ≤ 2.000 kW, zukünftige energetische Nutzer:innen von Querbauwerken)
- Lebenslauf und Referenzen der Projektant:innen (um Eignung und Expertise im Zusammenhang mit Kleinwasserkraft feststellen zu können)
- Antragsformular (steht zum Download zur Verfügung)
- nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten (Angebot)

Für die Einreichung von **Modul 2** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Antragsteller:innen entsprechen der Zielgruppe (Betreiber:innen eines Kleinwasserkraftwerks ≤ 2.000 kW)
- Antragsformular (steht zum Download zur Verfügung) mit Darstellung des konkreten Vorhabens, Darstellung der notwendigen planerischen und gutachterlichen Leistungen, Darstellung der Leistungen, die an Dritte vergeben werden, Darstellung des Genehmigungsverfahrens
- Machbarkeitsstudie erstellt im Rahmen von **Modul 1** (Antragsnummer der KPC für **Modul 1**), falls vorhanden. Andernfalls vorhandene Machbarkeitsstudie.
- Nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten (Angebot)

Die Leistungen sind je nach Modul im entsprechenden Detaillierungsgrad auszuführen.

Die eingereichten Projekte werden von der KPC auf inhaltliche Vollständigkeit geprüft. Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Anträge erfolgt durch das Expertengremium.

5.2 Förderung und Auszahlung

Nach Entscheidung des Expertengremiums und Genehmigung der Anträge durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt die Erstellung des Förderungsvertrages und der Versand durch die KPC. Die Auszahlung der Förderung wird im Förderungsvertrag geregelt und erfolgt nach positiver Evaluierung der jeweiligen fertigen Studie (**Modul 1**) bzw. des Endberichts (**Modul 2**) durch das Expertengremium.

Im Falle einer negativen Evaluierung und keiner Abnahme durch das Expertengremium ist keine Auszahlung möglich.

5.3 Projektumsetzungsfristen

Modul 1: spätestens 9 Monate nach Genehmigung muss die Abrechnung erfolgen.

Modul 2: spätestens 18 Monate nach Genehmigung muss die Abrechnung erfolgen.

5.4 Zeitplan und Einreichfristen

Einreichungen für **Modul 1** und **Modul 2** sind laufend ab **19.05.2022 bis 28.02.2026, 12 Uhr** nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel möglich.

Folgende Fristen für Auswahlrunden werden festgelegt:

30.09.2025, 12:00 Uhr

Je nach Verfügbarkeit von Budgetmittel behält sich der Klima- und Energiefonds vor, weitere Fristen für Auswahlrunden auf www.umweltfoerderung.at/gemeinden/beratung-kleinwasserkraft/wasser zu veröffentlichen.

Die Bewertung durch das Expertengremium sowie die Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt im Anschluss an die Auswahlrunden. Eine formal vollständige Einreichung innerhalb der vorgegebenen Fristen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Auswahlrunde.

6.0 Kontakte

Programmauftrag und -verantwortung

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2/1/Top 142, 1190 Wien

Tel.: +43 (0)1 585 03 90

www.klimafonds.gv.at

Programmmanagement DIⁱⁿ Christina Mittermeier

E-Mail: christina.mittermeier@klimafonds.gv.at

Einreichung und Abwicklung

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Mag. (FH) Georg Schmutterer

Team Verkehr & Programme

Tel.: +43 (0)1 316 31-716

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

DIⁱⁿ Christina Mittermeier

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

Titelseite: Markus Weber, foto-weber.at

Rückseite: Kleinwasserkraft Österreich

Herstellungsort:

Wien, März 2025

Änderungen zur letzten Version (Nov 2024):

- Inflationsanpassung von 10% in Modul 1 und Modul 2
- Aufnahme Trinkwasseranlagen und Trinkwasserkraftwerke in Modul 1
- Leitfadenanpassung an Barrierefreiheitsanforderungen

